

Was kann der Beistand für mein Kind tun? Beistandschaft des Jugendamtes



Der Beistand vertritt das minderjährige Kind auf Antrag mit folgenden Aufgaben:

- Feststellung der Vaterschaft
- Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen

Der Antrag kann auf eine Aufgabe begrenzt werden.

Einen Beistand kann der Elternteil anfordern, in dessen Obhut sich das Kind überwiegend befindet. Der Elternteil muss Inhaber der elterlichen Sorge sein. Das Jugendamt wird Beistand durch einen schriftlichen Antrag.

Die Beistandschaft endet,

- wenn sie schriftlich durch den Elternteil beendet wird,
- wenn das Kind nicht mehr in Obhut des Elternteiles lebt,
- wenn die elterliche Sorge des Elternteiles nicht mehr besteht, wenn das Kind volljährig wird.

Die Beistandschaft ist ausgeschlossen, wenn das so genannte Wechselmodell praktiziert wird: Das Kind wird genau hälftig von jedem Elternteil betreut und versorgt.

Für die Beantragung einer Beistandschaft ist ein Termin im Jugendamt erforderlich. Der Beistand ermittelt durch ein ausführliches Gespräch die notwendigen Daten zum konkreten Sachverhalt, damit das Kind bestmöglich vertreten werden kann. Für die Beantragung einer Beistandschaft sind etliche Nachweise / Unterlagen mitzubringen, die von Fall zu Fall verschieden sind und vorab telefonisch erfragt werden können.

Der Beistand ist gesetzlicher Vertreter für das Kind im oben genannten Aufgabenkreis. Er vertritt das Kind außergerichtlich und vor Gericht. Das bedeutet, dass die Erklärungen des Beistandes gegenüber Dritten (z.Bsp. Gerichten, Anwälten) rechtlich verbindlich sind. Die elterliche Sorge des antragstellenden Elternteiles ist durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

Ziel des Beistandes ist es, möglichst schnell zu Lösungen zu kommen, die dem Kindeswohl dienen. Langfristige Rechtsstreitigkeiten werden möglichst vermieden, können aber bei Notwendigkeit geführt werden (z.Bsp. Vaterschaftsverfahren, Unterhaltsverfahren zur Festlegung von Unterhaltsansprüchen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen). Die Arbeit des Beistandes ist kostenlos für die Eltern. Wenn gerichtliche Auseinandersetzungen notwendig sind, können Kosten entstehen, über die der Beistand aufklärt und finanzielle Hilfen (z.Bsp. Verfahrenskostenhilfe) beantragt.

Der Beistand arbeitet mit dem betreuenden Elternteil eng zusammen, vertritt diesen Elternteil aber nicht. Das heißt: der Beistand arbeitet parteilich zum Wohl des Kindes, wofür eine gute Kommunikation notwendig ist.

Im Jugendamt des Altmarkkreises Salzwedel werden keine so genannten Mündelkonten geführt, d.h. die erwirkten Unterhaltszahlungen werden nicht vom Jugendamt vereinnahmt und an den Elternteil ausgezahlt, sondern sind direkt an den betreuenden Elternteil auf dessen Konto zu überweisen.

Für die Beantragung einer Beistandschaft können Sie sich an folgende Sachbearbeiterinnen wenden:

Ort	Beistand/Beraterin	Telefonnummer für Terminvereinbarung
Kreisverwaltung Salzwedel Außenstelle Gardelegen Philipp-Müller-Str. 18	Kathrin Rieck (A-M)	03901-840-956
	Simone Lembke (L-Z)	03901-840-950
Kreisverwaltung Salzwedel Karl-Marx-Str. 32	Katrin Kähler (A-L)	03901-840-362
	Uta Thiel (M-Z)	03901-840-360
Für die Einzugsbereiche Gardelegen, Kalbe, Klötze		
Für die Einzugsbereiche Salzwedel, Beetzendorf, Diesdorf, Dähre, Arendsee		
Sachgebietsleiterin	Monika Jachmann	03901-840-465